

Gebührensatzung

für Friedhöfe der Gemeinde Möhnesee in der Fassung der 21. Nachtragssatzung vom 15.12.2022

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV.NRW. S. 1063), in Kraft getreten am 15.12.2022 in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe der Gemeinde Möhnesee vom 11.10.2002 beschlossen:

§ 1 Nutzungsverhältnis

Die Benutzung der von der Gemeinde als öffentliche Einrichtungen unterhaltenen Friedhöfe in der Gemeinde Möhnesee begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Gebührensatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der Friedhofshallen werden folgende Gebühren erhoben:

I. Gebühren für die Grabstätte

- | | | |
|---|---------------|------------|
| 1. für den Erwerb des Nutzungsrechts
an einem Wahlgrab | je Grabstelle | 1.647,00 € |
| 2. für ein Reiheneinzelgrab
für Personen über 5 Jahre | | 1.587,00 € |
| 3. für ein Reiheneinzelgrab
für Kinder unter 5 Jahre (Kindergrab) | | 1.022,00 € |
| 4. für den Erwerb des Nutzungsrechts
an einem Urnenwahlgrab | je Grabstelle | 1.014,00 € |
| 5. für ein Reihengrab zur Beisetzung
einer Urne in einem Urnenfeld | | 1.117,00 € |
| 6. für eine Urnenbestattung auf ein
stattgefundenes Sargbegräbnis | | 913,00 € |

II. Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgrabstätten

1. Verlängerung der Nutzungszeit
um 30 Jahre gemäß § 15 Abs. 2 Buch-

stabe b der Friedhofssatzung	je Grabstelle	1.647,00 €
2. Verlängerung der Nutzungszeit gemäß § 15 Abs. 6 der Friedhofssatzung für jedes Jahr	je Grabstelle	54,90 €
3. Verlängerung der Nutzungszeit für Urnenwahlgräber um 30 Jahre	je Grabstelle	1.014,00 €
4. Verlängerung der Nutzungszeit für Urnenwahlgräber für jedes Jahr	je Grabstelle	33,80 €
III. <u>Gebühren für die Grabbereitung und -schließung einschließlich der Abfuhr der überschüssigen Erde</u>		
1. Bei Grabbereitung für Gräber von Personen über 5 Jahre		475,00 €
2. Bei Grabbereitung für Gräber von Personen unter 5 Jahre		243,00 €
3. Bereitung eines Urnengrabes		120,00 €
IV. <u>Gebühren für Leistungen anlässlich der Trauerzeremonie</u>		
1. Benutzung einer Leichenzelle		219,00 €
2. Benutzung einer Trauerhalle (Günne, Körbecke neu)		263,00 €
In den Gebühren sind die Kosten der Reinigung, Beleuchtung sowie evtl. Desinfektion enthalten.		
V. <u>Exhumierungen und Umbettungen</u>		
Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.		
VI. <u>Sonstige Leistungen</u>		
1. Lieferung und Verlegung von Trittplatten zur Abgrenzung von Grabstätten in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung über die Gestaltung der Gräber auf dem neuen Friedhof in Möhnensee-Körbecke		
a) für ein Wahlgrab		169,00 €
b) für ein Reihengrab		96,00 €
2. Pflegegebühr für vorzeitige Grabrückgabe	je Restlaufjahr	50,16 € (einschl. 19 % MwSt)
3. Kostenersatz für die Bodenskulptur „Wellen der Erinnerung“ auf dem neuen Friedhof in		

Möhnesee-Körbecke

- | | |
|---|------------|
| a) für eine Einzel- oder Erstbestattung | 4.000,00 € |
| b) für die Zweitbestattung | 2.000,00 € |

4. Kostenersatz für das Grabfeld „Fluss des Lebens“ auf dem alten Friedhof in Möhnesee Körbecke

- | | |
|---|----------|
| a) für eine Einzel- oder Erstbestattung | 550,00 € |
| b) für die Zweitbestattung | 400,00 € |

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer

- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder
- b) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Reihen- oder Wahlgrabstätte oder mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung. Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Diese 21. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.